

Parlamentarischer Vorstoss

2022/165

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Revision Ortskernplanung der Gemeinde Arlesheim
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	24. März 2022
Dringlichkeit:	—

Die Gemeinde Arlesheim will den bestehenden Quartierplan «Ortskern» revidieren und einen neuen Teilzonenplan Ortskern mit einem Teilzonenreglement und einer Verordnung zum Teilzonenreglement erlassen. Seit 2008 gilt der Ortskern von Arlesheim als Ortsbild von nationaler Bedeutung gemäss ISOS.

Die Kernaussage des Teilzonenplans Dorfkern ist im Wesentlichen, dass die Liegenschaften in zwei Kategorien eingeteilt werden: (i) geschützte oder erhaltenswerte Bauten und (ii) weitere Bauten. Obwohl der «Teilzonenplan Ortskern» genannt wird, betrifft das Vorhaben nur einen bestimmten Teil des Ortskerns. Nicht erfasst werden sollen das Areal Sonnenhof/Badhof und Postplatz, obschon diese geographisch wie auch wahrnehmungsmässig zum Ortskern gehören.

Von der Umsetzung wären rund 70 Grundeigentümer betroffen, indem ihre Liegenschaften unter besonderen Schutz gestellt würden. Konsequenz davon wäre unter anderem, dass die Eigentümer bei jeglichen Veränderungen an einer Baute von einer Pflicht zum Einholen von Fachgutachten und zur Durchführung von Wettbewerben betroffen wären. Zudem hätte der Heimatschutz ein Mitspracherecht. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar.

Zur Bestimmung, welche Bauten als geschützte oder erhaltenswerte Bauten gelten sollen, hat der Gemeinderat ein Gutachten erstellen lassen. Das Gutachten wurde von der Präsidentin der Stiftung für Baselbieter Baukultur und ehemaligen Mitarbeiterin des Heimatschutzes erstellt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hat der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit über die Gemeinden, um das angedachte Vorhaben in der Gemeinde Arlesheim auf die Rechtmässigkeit zu überprüfen?
 2. Für die Gemeinde Arlesheim gibt es bereits zwei Inventare betreffend schützenswertes Ortsbild, ISOS vom Bund und BIB vom Kanton. Mit dem hier interessierenden Vorhaben würde eine dritte Inventarisierung geschehen.
Welchen Spielraum haben die Gemeinden zusätzlich zu ISOS und BIB für eine Inventarisierung
-

von Bauten? Falls Spielraum besteht, welche Kriterien können herangezogen werden, um Bauten als besondere schützenswert einzustufen?

3. Im Teilzonenplan Dorfkern werden die Liegenschaften – wie erwähnt – in zwei Kategorien eingeteilt: (i) geschützte oder erhaltenswerte Bauten und (ii) weitere Bauten. Es ist augenscheinlich, dass Liegenschaften der zweiten Kategorie im Eigentum der Gemeinde stehen. Ist es im Kanton Basel-Landschaft üblich, dass eine Gemeinde, Bauten, die in ihrem Eigentum stehen, von einer Zonenplanung ausnimmt?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorhaben der Gemeinde Arlesheim im Lichte der Eigentumsgarantie von Art. 26 der Bundesverfassung und § 6 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft?